

# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L  
10829 Berlin  
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0  
Fax: +49(0)30 787 30 320  
E-mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)  
Internet: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA  
Member of EOTA

## Europäische Technische Zulassung ETA-05/0217

**Handelsbezeichnung**  
*Trade name*

JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten, JPM<sup>®</sup>-Systems  
*JPM<sup>®</sup>-Boards*

**Zulassungsinhaber**  
*Holder of approval*

GFB de Cantabria S.A.  
Polig. de La Cerrada 39  
39600 MALIAÑO CANTABRIA  
SPANIEN

**Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck**

JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten, JPM<sup>®</sup>-Systems  
für die Verwendung in tragenden oder nichttragenden  
Bauteilen

*Generic type and use  
of construction product*

JPM<sup>®</sup>-Fibre Gypsum Panels, JPM<sup>®</sup>-Systems  
for use in structural and non-structural building components

**Geltungsdauer:** vom  
*Validity:* from  
bis  
to

12. Juni 2006  
31. Januar 2011

**Herstellwerk**  
*Manufacturing plant*

E.A. EUROAMERICA S.A.  
Werk Caldera  
Costa Rica  
GFB de Cantabria S.A.  
Werk Santander  
Spanien

**Diese Zulassung umfasst**  
*This Approval contains*

**7 Seiten**  
*7 pages*



Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
European Organisation for Technical Approvals

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese Europäische Technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der Europäischen Technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der Europäischen Technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese Europäische Technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser Europäischen Technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese Europäische Technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese Europäische Technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der Europäischen Technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die Europäische Technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

#### 1.1 Beschreibung des Bauprodukts

JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten sind spezielle Bauplatten aus Gips und Zellulosefasern.

Sie haben eine Rohdichte von mindestens 1100 kg/m<sup>3</sup> bis maximal 1250 kg/m<sup>3</sup> und werden in einem Dickenbereich von 6 mm bis 15 mm hergestellt.

Die Länge der Platten beträgt mindestens 1000 mm, die Breite mindestens 500 mm.

Die JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten sind ein nichtbrennbarer Baustoff der Klasse A2-s1 d0 (nach EN 13501-1).

#### 1.2 Verwendungszweck

##### 1.2.1 JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten werden zur Bepankung (tragend) und Bekleidung (nichttragend) von Bauteilen verwendet.

JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten im Dickenbereich  $10 \text{ mm} \leq d \leq 15 \text{ mm}$  dürfen für die Bepankung von z. B. Wänden sowohl tragend als auch aussteifend verwendet werden (siehe Tabelle 1).

JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten im Dickenbereich  $6 \text{ mm} \leq d < 10 \text{ mm}$  dürfen nur als Bekleidung (nichttragend) von Bauteilen, z. B. Wänden, und für Bauteile, an die Anforderungen an das Brandverhalten bestehen, verwendet werden.

Die JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten dürfen in den Nutzungsklassen 1 und 2 gemäß EN 1995-1-1 eingesetzt werden.

##### 1.2.2 Die Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten von 50 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, den Einbau, die Verwendung, die Wartung und die Instandsetzung erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

### 2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

#### 2.1 Produktmerkmale

##### 2.1.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Für die Biegefestigkeit bei Belastung rechtwinklig zur Plattenebene, geprüft nach Abschnitt 3.2.1, gilt folgender Mindestwert:

$$f_{m,90} \geq 5,1 \text{ N/mm}^2.$$

Dieser Wert ist bei Prüfungen bei allen Plattendicken wie folgt einzuhalten:

Von 100 Proben in Folge dürfen nicht mehr als fünf Proben den Mindestwert unterschreiten. Keine Probe darf den Mindestwert um mehr als 10 % unterschreiten.

Die charakteristische Rohdichte der JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten, geprüft nach EN 323, muss mindestens 1100 kg/m<sup>3</sup> und darf höchstens 1250 kg/m<sup>3</sup> betragen.

##### 2.1.2 Brandverhalten

Auf der Grundlage von Prüfungen nach EN 13823 in Verbindung mit EN ISO 1716 erfüllen die JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten die Anforderungen der Klasse A2-s1 d0 nach EN 13501-1.

Anmerkung: Ein europäisches Referenzszenario für das Brandverhalten von Fassaden steht noch aus. In einigen Mitgliedstaaten ist die Klassifizierung der JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten nach EN 13501-1:2002 für die Verwendung in Fassaden möglicherweise nicht ausreichend. Um den Vorschriften solcher Mitgliedstaaten zu entsprechen, kann eine zusätzliche Beurteilung der JPM<sup>®</sup>-Gipsfaserplatten nach nationalen Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage eines Großversuchs) erforderlich sein, bis das europäische Klassifizierungssystem ergänzt worden ist.

### 2.1.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Die ETA wird für das Bauprodukt erteilt, dessen chemische Zusammensetzung und dessen andere Eigenschaften bei der erteilenden Zulassungsstelle (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt) hinterlegt sind. Änderungen des Materials, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften sollten unverzüglich dem DIBt bekannt gegeben werden, das zu entscheiden hat, ob eine Neubewertung erfolgen muss.

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

### 2.1.4 Nutzungssicherheit

Der Wert des Stoßwiderstandes der JPM®-Gipsfaserplatten, geprüft nach EN 1128, beträgt  $IR = 6 \text{ mm/mm Plattendicke}$ .

### 2.1.5 Schallschutz

Nicht relevant.

### 2.1.6 Energie- und Wärmeschutz

Der Wert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  der JPM®-Gipsfaserplatten, geprüft nach EN 12667, beträgt

- im Dickenbereich  $6 \text{ mm} \leq d < 10 \text{ mm}$ :  $\lambda = 0,22 \text{ W/m}^2\text{K}$
- im Dickenbereich  $10 \text{ mm} \leq d \leq 15 \text{ mm}$ :  $\lambda = 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ .

Die JPM®-Gipsfaserplatten sind nicht luftdurchlässig.

Der Wert des Wasserdampf-Diffusionswiderstandes der JPM®-Gipsfaserplatten, geprüft nach EN ISO 12572, beträgt

- im Nenndickenbereich  $6 \text{ mm} \leq d < 10 \text{ mm}$ :  $\mu = 17/15$
- im Nenndickenbereich  $10 \text{ mm} \leq d \leq 15 \text{ mm}$ :  $\mu = 25/19$ .

### 2.1.7 Aspekte der Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Kennzeichnung

Die Dicke der JPM®-Gipsfaserplatten muss zwischen 6 mm und 15 mm betragen.

Die Länge der Platten muss mindestens 1000 mm, die Breite mindestens 500 mm betragen. Die Maßtoleranzen betragen für die Plattendicke  $\pm 0,5 \text{ mm}$ , für die Plattenlänge  $\pm 3 \text{ mm}$  und für die Plattenbreite  $\pm 2 \text{ mm}$ .

Der Feuchtegehalt der JPM®-Gipsfaserplatten, geprüft nach EN 322, beträgt im Normalklima ( $20 \text{ °C} / 65 \text{ \%}$  Luftfeuchte) zwischen 1,2 und 1,7 %.

Der Wert für das Quell- und Schwindmaß in Plattenebene, geprüft nach EN 318, beträgt

- im Bereich zwischen 35 % und 65 % relativer Luftfeuchte:  
0,001 % je 1 % Luftfeuchteänderung
- im Bereich zwischen 65 % und 85 % relativer Luftfeuchte:  
0,004 % je 1 % Luftfeuchteänderung.

## 2.2 Prüfverfahren

Zur Beurteilung der Brauchbarkeit der JPM®-Gipsfaserplatten für den vorgesehenen Verwendungszweck wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Biegung rechtwinklig zur Plattenebene in Anlehnung an EN 520
- Zug-, Druck-, Scherbeanspruchung EN 789
- Biegung in Plattenebene Spezielle Methode der FESYP

### **3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung**

#### **3.1 System der Konformitätsbescheinigung**

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung 95/467/EG für die Bescheinigung der Konformität von Gipsprodukten (hier: Gipsfaserplatten) System 3 festgelegt.

Das System ist in der Richtlinie des Rates (89/106/EWG) im Anhang III, 2 (ii), zweite Möglichkeit, beschrieben und sieht im Einzelnen vor:

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
  - (1) werkseigene Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
  - (2) Erstprüfung des Produkts.

#### **3.2 Zuständigkeiten**

##### **3.2.1 Aufgaben des Herstellers**

###### **3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser Europäischen Technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Rohstoffe und Bestandteile verwenden, die in Form einer Rezeptur beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem "Kontrollplan", der Teil der technischen Dokumentation dieser Europäischen Technischen Zulassung ETA-05/0217 ist, übereinstimmen.

Der "Kontrollplan" ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>7</sup>

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Kontrollplans" auszuwerten.

###### **3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers**

Jedes Herstellwerk hat die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 dieser ETA an die Biegefestigkeit, die Rohdichte und die Dicke sowie die in Abschnitt 3.3 dieser ETA an die CE-Kennzeichnung gestellten Anforderung im Werk zu überwachen.

- Die Biegefestigkeit rechtwinklig zur Plattenebene ist in Anlehnung an EN 520 an Prüfkörpern mit den Abmessungen  $B \times L = 400 \text{ mm} \times (40 \times \text{Plattendicke} + 100 \text{ mm})$  bei einer Stützweite von  $40 \times \text{Plattendicke}$  im Dreipunkt-Biegeversuch zu prüfen.

Die Prüfungen sind an einer Probe je Arbeitsschicht durchzuführen, wobei je Probe vier Prüfungen wie folgt durchzuführen sind: parallel und rechtwinklig zur Herstellrichtung der Platten sowie bei Belastung jeder Plattenseite (Vorder- und Rückseite)

- Die Rohdichte ist nach EN 323 an zwei Proben je Arbeitsschicht zu bestimmen.

- Die Plattendicke ist nach EN 325 an zwei Proben je Arbeitsschicht zu bestimmen

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Produktbereich Gipsfaserplatten zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der "Kontrollplan" nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

<sup>7</sup> Der "Kontrollplan" ist ein vertraulicher Bestandteil der Europäischen Technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 12. Juni 2006 erteilten Europäischen Technischen Zulassung ETA-05/0217 übereinstimmt.

### 3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die Erstprüfung des Produkts in Übereinstimmung mit dem "Kontrollplan" durchzuführen.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen.

In Verbindung mit dem Buchstaben "CE" sind die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der Europäischen Technischen Zulassung,
- Handelsname,
- Brandverhaltensklasse A2-s1d0 (nach EN 13501-1),
- Plattendicke.

## 4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

### 4.1 Herstellung

Das Herstellungsverfahren der JPM®-Gipsfaserplatten ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Europäische Technische Zulassung wurde für das Bauprodukt auf der Grundlage durch Prüfungen ermittelter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung aufgrund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

### 4.2 Einbau

#### 4.2.1 Für den Entwurf, die Bemessung und die Ausführung von Bauteilen, die unter Verwendung der JPM®-Gipsfaserplatten hergestellt werden, gelten die Normen EN 1995-1-1, EN 1993-1-1 und die jeweiligen nationalen Anwendungsdokumente.

Für die Bemessung sind die in Tabelle 1 angegebenen charakteristischen Festigkeits- und Steifigkeitskennwerte maßgeblich.

**Tabelle 1:** Charakteristische Festigkeits- und Steifigkeitskennwerte der JPM®-Gipsfaserplatten in N/mm<sup>2</sup> (gültig für Nenndicken ≥ 10 mm)

Art der Beanspruchung		Charakteristische Werte
<b>Festigkeitskennwerte</b>		
<b>Plattenbeanspruchung</b>		
Biegung	$f_{m,k}$	<b>4,6</b>
Abscheren	$f_{v,k}$	<b>0,9</b>
<b>Scheibenbeanspruchung</b>		
Biegung	$f_{m,k}$	<b>3,8</b>
Zug	$f_{t,k}$	<b>2,4</b>
Druck	$f_{c,k}$	<b>7,1</b>
Abscheren	$f_{v,k}$	<b>2,8</b>
<b>Steifigkeitskennwerte</b>		
<b>Plattenbeanspruchung</b>		
Elastizitätsmodul Biegung	$E_{m,mean}$	<b>4900</b>
Schubmodul	$G_{mean}$	<b>100</b>
<b>Scheibenbeanspruchung</b>		
Elastizitätsmodul Biegung, Zug, Druck	$E_{m,t,c,mean}$	<b>3700</b>
Schubmodul	$G_{mean}$	<b>1700</b>
<b>Rohdichtekennwert (in kg/m<sup>3</sup>)</b>		
Rohdichte	$\rho_k$	<b>1150</b>

4.2.2 Als Verbindungsmittel der JPM®-Gipsfaserplatten mit der Unterkonstruktion sind verzinkte und/oder Klammern aus nichtrostendem Stahl zu verwenden.

Die Klammern müssen einen Drahtdurchmesser von  $d_n \geq 1,5$  mm und eine Schenkellänge von  $s \geq 50$  mm aufweisen.

Die Abstände der Verbindungsmittel vom unbeanspruchten Rand der Gipsfaserplatte müssen mindestens  $5 \cdot d_n$ , vom beanspruchten Rand mindestens  $7 \cdot d_n$  betragen.

## 5 Vorgaben für den Hersteller und den Verwender

### 5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Während des Transports und der Lagerung sind die JPM®-Gipsfaserplatten und die unter Verwendung dieser Platten hergestellten Bauteile vor Beschädigung und unzuträglicher Feuchtigkeit, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. allseitiges Abdecken der Platten oder Bauteile mit Folie).

### 5.2 Gebrauch, Instandhaltung und Reparatur

Beschädigte JPM®-Gipsfaserplatten oder unter Verwendung dieser Platten hergestellter Bauteile dürfen nicht verwendet oder eingebaut werden.

Falls die JPM®-Gipsfaserplatten auf der Baustelle verarbeitet werden (Baustellenfertigung), darf sich bis zum Anbringen der Gipsfaserplatten die Feuchte der Holz-Unterkonstruktion nicht unzuträglich erhöhen (Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte).

Bender  
Deutsches Institut für Bautechnik  
Berlin, 12. Juni 2006

Beglaubigt

